

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/030/2011)

Sitzung am: 14.07.2011

Beschluss zu: V1055/11

### Gegenstand:

Bauliche Ertüchtigung im Erdgeschoss des Übergangwohnheimes Hubertusstraße 36 c zum Übergangwohnheim für chronisch mehrfachgeschädigte Abhängigkeitskranke

### Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt den Umbau der Hubertusstraße 36 c in ein Übergangwohnheim mit einem Kapazitätsanteil von 28 Plätzen für chronisch mehrfachgeschädigte Abhängigkeitskranke.
2. Der Stadtrat beschließt eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von ca. 280 000 Euro im Projekt Hl.2723003 für den Umbau des Übergangwohnheimes Hubertusstraße 36 c im Haushaltsjahr 2011.
3. Der Stadtrat beschließt, dass die Mittel aus den Schadensersatzleistungen des Versicherers des Objektes Heinrich-Mann-Straße 34 in Höhe von 1 069 266,25 Euro sowie nicht verbrauchte Mittel des Vermögenshaushaltes im Sozialamt in Höhe von 41 124 Euro mit dem Jahresabschluss 2010 der Investitionsrücklage Maßnahmen des Regiebetriebes Zentrale Technische Dienstleistungen zugeführt werden. Diese ist in die Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Dresden als investive zweckgebundene Rücklage zu übernehmen.
4. Der Stadtrat beschließt, dass die Deckung der außerplanmäßigen Ausgaben für den Umbau des Objektes Hubertusstraße 36 c in Höhe von ca. 280 000 Euro aus der Investitionsrücklage Maßnahmen des Regiebetriebes Zentrale Technische Dienstleistungen erfolgt.
5. Der Stadtrat beschließt, dass die Buchenstraße 15 b mit Inbetriebnahme des Übergangwohnheimes Hechtstraße 10 und nach erfolgtem Umbau der Hubertusstraße 36 c ab 1. Juli 2012 nicht mehr als Übergangwohnheim genutzt wird.

6. Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Benutzung von Übergangwohnheimen für besondere Bedarfsgruppen (Übergangwohnheimsatzung) vom 20. Dezember 2007. In der Anlage 1 der Übergangwohnheimsatzung wird die Einrichtung Maxim-Gorki-Straße 76 in Hubertusstraße 36 c umbenannt. Die geänderte Satzung tritt am 1. des auf das Beschlussdatum folgenden Monats in Kraft.
7. Der geänderte bzw. neue Vertrag zur Betreibung der Maxim-Gorki-Straße 76/ Hubertusstraße 36 c ist dem Stadtrat vor Vertragsabschluss zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Satzung zur Änderung  
der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden  
für die Benutzung von Übergangwohnheimen für  
besondere Bedarfsgruppen (Übergangwohnheimsatzung)  
vom 20. Dezember 2007“**

**Vom 14. Juli 2011**

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes vom 26. Juni 2009 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 323) und § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. S. 306), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 14. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Zu Anlage 1**

In der Anlage 1 wird folgende Änderung vorgenommen:

Die Maxim-Gorki-Straße 76 wird in Hubertusstraße 36 c umbenannt und die Übersicht der Übergangwohnheime wie folgt neu gefasst:

- Buchenstraße 15 b
- Pillnitzer Landstraße 273
- Hubertusstraße 36 c
- Florian-Geyer-Straße 48 für den Personenkreis gemäß § 1 Abs. 1 c Übergangwohnheimsatzung
- Kipsdorfer Straße 112
- Emerich-Ambros-Ufer 59
- Mathildenstraße 15
- Hechtstraße 10

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. des Folgemonats nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, **20. JULI 2011**

  
Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin

Dirk Hilbert  
Erster Bürgermeister

**Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

  
Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin

Dirk Hilbert  
Erster Bürgermeister